

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Druckerei
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

N. 6.

Montag, 9. Januar 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der löstl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Aufnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung

betreffend den Eintritt zum Dienst als dreijährig Freiwilliger oder als vierjährig Freiwilliger.

1) Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat.

2) Wer sich freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktiven Dienst bei einem Truppen-Marine-Regiment melden will, hat vorerst bei dem Civilvorstehenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

3) Der Civilvorstehende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubnis durch Ertheilung eines **Meldebefehines**.

Die Ertheilung des Meldebefehines ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich **untadelhaft geführt hat**.

4) Die mit Meldebefehin versehenen jungen Leute haben sich ihrer Annahme wegen unter Vorlegung ihres Meldebefehines an den Kommandeur des Truppen-Marine-Regiments zu wenden, bei welchem sie dienen wollen.

Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5) Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines **Annahmefehines**.

6) Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet, sofern Stellen offen sind, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Rustloos einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldebefehin versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigem aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten 1. October.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldebefehines bis zu ihrer Einkerbung vorläufig in die Heimaturlaubt werden.

7) Den mit Meldebefehin versehenen jungen Leuten, welche als dreijährig Freiwillige eingestellt werden, wird die Bergünstigung zu Theil, sich den Truppen-Marine-Regiment, bei welchem sie dienen wollen, wählen zu dürfen. Außerdem haben sie den Vortheil, ihrer Militärpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsbefehl bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.

8) Den mit Meldebefehin versehenen jungen Leuten, welche bei der Kavallerie als vierjährig Freiwillige eingestellt werden, erwächst, wenn sie dieser Verpflichtung nachkommen, außerdem noch die Bergünstigung, daß sie in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre zu dienen haben.

9) Diejenigen Mannschaften, welche freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Lebzeiten während des Reservatverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehrekavallerie im Frieden zu Lebzeiten nicht einberufen.

10) Militärschlichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zur Aushebung melden, erwächst dagegen hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils **nicht**.

Dresden, den 5. Januar 1893.

Kriegs-Ministerium.
von der Planik.

Bekanntmachung

Unter Bezugnahme auf den Erlaß der Königl. Amtshauptmannschaft zu Großenhain am 2. Januar 1893 (Elbeblatt Nr. 3 vom Jahre 1893) werden alle in der Stadt Riesa dauernd anhaltenden Militärschlichtigen des deutschen Reichs, welche im Jahre

Tagesgeschichte.

In Sachen der plumpen Welfensfonds-Erfindung des „Bismarck“ hat vorgestern der „Reichsanzeiger“ das Wort genommen und erklärt, daß die Reichsregierung bereits im Frühjahr des vorigen Jahres mit der Angelegenheit befaßt gewesen sei, aber von Anfang an die Ueberzeugung gehabt habe, daß es sich um eine Täuschung handle. Die Gewißheit, daß eine Täuschung vorliege, sei schon aus dem Umstande hervorgegangen, daß die Welfensfonds-Belege aus dem Welfensfonds zu geheimen politischen Zwecken die Empfangsbefcheinigung des Reichskanzlers beziehungsweise der von ihm dazu Bevollmächtigten Beamten die ausschließlichen cassenmäßigen Belege gebildet hätten, und daß diese Bescheinigungen jeweilig nach ertheilter Decharge verbrannt wurden und dafür bestimmte Quittungs-Formulare niemals existirt haben. Daran anschließend, publicirt der „Reichsanzeiger“ eine amtliche Correspondenz

des deutschen Gesandten in Bern mit dem Auswärtigen Amte in Berlin aus dem Zeitraum vom 6. April bis 27. April 1892. Aus derselben geht hervor, daß der vor- alige württembergische Hauptmann Müller dem Gesandten von Bismarck von der Beabsichtigung der Veröffentlichung von Welfensfonds-Quittungen, für welche ein Zeitungs-Correspondent Namens Lunge in Zürich thätig war, Mittheilungen machte. Müller und Lunge erklärten, die Publikation unterlassen und die Quittungen verbrennen zu wollen, nachdem inzwischen die Aufhebung des Welfensfonds erfolgt war. Müller erklärte protokolllarisch, er sei im August des vorigen Jahres von einer in hoher Stellung befindlichen Persönlichkeit, die er aber wegen seines von ihm gegebenen Ehrenwortes nicht nennen könne, veranlaßt worden, auf Grund der hundert unverbrannten Belege des Welfensfonds eine Broschüre zu schreiben; er habe aber das Anerbieten sofort abgelehnt und sei bereit, die Belege in Gegenwart von Zeugen zu vernichten. Am selben 6. April

erhielt der Gesandte von Bismarck ein anonymes: „Ein Reichstreuer“ unterzeichneten Brief, welcher sagte: „Lassen Sie sich nicht dupiren. Der Verfasser der Welfens-Broschüre ist Lunge, der zugleich Berichterstatter der Wiener „Neuen Freien Presse“ ist. Facsimile hat derselbe gar nicht, die Broschüre ist ein reiner Schwindel, bestehend aus zusammengesetzten Zeitungsartikeln.“ Der Gesandte von Bismarck erhielt vom Staatssecretär von Marschall am 13. April die Weisung, alle Beziehungen zu Lunge und Müller abzubrechen und keinerlei Verhandlungen mehr mit ihnen zu führen. Müller zeigte dem Gesandten am 13. April auf Ehre und Gewissen an, er habe am 7. April die als Original-Quittungen ihm übergebenen 115 Welfensfondsbelege verbrannt. Der Staatssecretär von Marschall wies am 16. April Herrn von Bismarck erneut an, die Beziehungen zu Müller und Lunge abzubrechen. Am 15. April fragte Herr von Bismarck bei dem Herrn von Marschall an, ob Müller ohne weitere Folgen für sich in seine Heimat

1873 geboren oder bei einer früheren Musterung zurückgestellt worden sind oder ihrer Gestellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres, Nachmittags von 3—6 Uhr im Meldeamte des unterzeichneten Stadtraths persönlich zur Stammmrolle anzumelden. Die zeitig abwesenden Militärschlichtigen sind von den Eltern oder Vormündern, beziehentlich von den Lehr-, Brod- oder Fabrikherren anzumelden. Die in früheren Jahren zurückgestellten Militärschlichtigen haben ihre Quittungs-scheine und die Mannschaften aus dem Jahre 1873 — mit Ausnahme der in Riesa geborenen — ihre Geburtscheine vorzulegen. Aufenthaltsveränderungen der Angemeldeten sind noch längstens 3 Tagen anzugeben. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet werden.

Riesa, am 5. Januar 1893.

Der Stadtrath.
Räder.

3.

Bekanntmachung

In Gemäßheit der Ausführungs-Verordnung zum Gesetze vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen **Hundsteuer** betreffend, ist am 10. Januar jeden Jahres eine Aufzeichnung der hieselbst zur Verheuerung kommenden Hunde vorzunehmen.

Die Besitzer der im hiesigen Stadtbezirke befindlichen Hunde werden deshalb hiermit aufgefordert, dieselben

bis zum 15. Januar 1893

schriftlich bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Hundsteuer angebrochten Strafe in der Stadtkassenexpedition hieselbst anzumelden und die Hälfte der festgesetzten Steuer gegen Entnahme der auf das 1. Halbjahr 1893 gültigen von Messingblech hergestellten Steuermarken

bis zum 31. dieses Monats

an die Stadtkassenkasse zu entrichten.

Hinterziehungen der Steuer werden nach § 7 des oben angezogenen Gesetzes mit dem doppelten Betrage der jährlichen Steuer geahndet.

Riesa, am 4. Januar 1893.

Der Stadtrath.
Räder.

4.

Bekanntmachung

Alle diejenigen Handwerker und Geschäftsleute, welche für die Stadtgemeinde Riesa Arbeiten geleistet oder Lieferungen gemacht haben, werden hierdurch aufgefordert, noch ausstehende **Rechnungen ungehäumt und längstens bis zum 15. Januar dieses Jahres einzureichen**.

Hierbei nimmt der unterzeichnete Stadtrath Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß die Säumnis in Einreichung der Rechnungen für die Stadt immer mehr einreißt.

Da hierdurch die Rechnungsführung und Controle ungemein erschwert, beziehungsweise letztere ganz unmöglich gemacht wird, so werden solche Handwerker und Lieferanten, welche die Rechnung nicht sofort nach Ablieferung der Arbeit oder Lieferung einreichen, künftig mit Aufträgen von der Stadt keinesfalls wieder bedacht werden.

Riesa, den 9. Januar 1893.

Der Stadtrath.
Räder.

5.

Bekanntmachung

Diejenigen **Schulvorstände**, welche Ostern dieses Jahres eines Hilfslehrers oder Vitars bedürfen, werden hierdurch veranlaßt, dies spätestens bis zum

15. Februar 1893

anher anzugeben.

Großenhain, am 7. Januar 1893.

Der Königliche Bezirksschulinspektor.
Dr. Gelbe.

6.

50.